



07. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 16.01.2019, um 19:00 Uhr**

**im Sitzungssaal des Rathauses Engstingen-Großengstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

## TAGESORDNUNG ÖFFENTLICH:

- |  |      |                   |
|--|------|-------------------|
| 1. Bekanntgaben  | § 1  |                   |
| 2. Forstwirtschaftsplan  | § 2  | Vorlage: 001/2019 |
| - Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2018   |      |                   |
| - Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2019  |      |                   |
| 3. Neufassung des Vertrags mit der evangelischen Kirchengemeinde Kleinengstingen über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens Berg, Großengstingen | § 3  | Vorlage: 002/2019 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |                   |
| 4. Technische Ausrüstung beim Breitbandausbau, Nachtrag und Vergabe von Spleißarbeiten für den Glasfaseranschluss  | § 4  | Vorlage: 003/2019 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |                   |
| 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  | § 5  | Vorlage: 004/2019 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |                   |
| 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr   | § 6  | Vorlage: 005/2019 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |                   |
| 7. Anpassung der Benutzungsgebühren für das Schwimmbad an der Grundschule Kleinengstingen  | § 7  | Vorlage: 006/2019 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |                   |
| 8. Vergabe von Umzäunungsarbeiten beim Kindergarten Kleinengstingen  | § 8  | Vorlage: 007/2019 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |                   |
| 9. Annahme von Spenden   | § 9  | Vorlage: 008/2019 |
| - Beratung und Beschlussfassung  |      |                   |
| 10. Stellungnahme zu Baugesuchen   | § 10 | Vorlage: 009/2019 |
| 11. Anfragen, Verschiedenes  | § 11 |                   |

### • Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99  
E-Mail info@engstingen.de  
www.engstingen.de  
USt.-IDNr. DE 146 484 486

### • Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr  
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

### • Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen  
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25  
Volksbank Reutlingen  
BIC: VBRTDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

§ 2

**Forstwirtschaftsplan**

- Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2018

- Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2019

---

**Anlagen:**

- Anlage 1: Nutzungsplan
- Anlage 2: Kulturplan
- Anlage 3: Bewirtschaftungsplan
- Anlage 4: Einnahmen Verwaltungshaushalt
- Anlage 5: Ausgaben Verwaltungshaushalt
- Anlage 6: Ausgaben Vermögenshaushalt
- Anlage 7: Zusammensetzung Hiebsatz
- Anlage 8: Bestandspflege

**Sachdarstellung:**

**Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2018**

Der Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2018 wird dem Gemeinderat von den Vertretern des Kreisforstamtes vorgetragen und erläutert.

**Forstwirtschaftsplan 2019**

Der Forstwirtschaftsplan 2019, bestehend aus dem Nutzungsplan, Kulturplan, Bewirtschaftungsplan, Einnahme- und Ausgabeübersichten, der Zusammensetzung des Hiebsatzes sowie der Übersicht über die Maßnahmen zur Bestandspflege liegt dem Gemeinderat vor und wird von den Vertretern des Kreisforstamtes vorgetragen und erläutert.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Forstwirtschaftsplan 2019, bestehend aus dem Nutzungsplan, Kulturplan und Bewirtschaftungsplan, wird, wie dem Gemeinderat vorgelegt und vorgetragen, zugestimmt.

## Planung Forstwirtschaftsjahr

Gemeinde Engstingen

2019

## Naturalplanung

## Nutzungssatz nach Forsteinrichtung

Vornutzung	Hauptnutzung	Dauerwaldnutzung	Gesamtnutzung
3.800	3.100	200	7.100

## Holzeinschlagsplanung im FWJ

Fm	Nadelholz	Laubholz	Gesamtnutzung
Plan	4.765	2.897	7.662

Fm	Ordentl. Nutzung	Einschlagsreserv.	zufällige Nutzung
Plan	7.662		

Fm	Fichte	Buche	sonst. Laubholz
Stammholz	1.550	560	150
Paletten/Kilben	465	250	
Vollernterholz	2.750		
Industrieholz-lang			
Grubenholz			
Brennholz		900	
sonst. Sorten		935	102
Gesamt	4.765	2.645	252

## Waldpflege

Ha	Hiebsfläche	Jungbestandspflege
Plan	125,8	12,9

# Planung Forstwirtschaftsjahr

**Gemeinde Engstingen**

**2019**

## Kulturen

Fläche in ha	Anbau	Vorbau	Kultursicherung	Schlagpflege
Plan	0,8		2,0	

## Pflanzenverbrauch

Pflanzen	Douglasie	Fichte	Weißtanne
Plan	400	600	

## Waldschutzmaßnahmen

	chem. Verbißschutz	Wuchshüllen
Plan	2.000 Stk	400 Stk

## Wertästung

	Reichhöhenästung
Plan	

## Erschließungsmaßnahmen

	Ort	Meter	Kosten

**Vorlage 001/2019 Anlage 3: Bewirtschaftungsplan**

KW 31		Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt				Planung	
UFB	Reutlingen	EDV-Nr.:	Bewirtschaftungsplan Forst-	Verwaltungs-	FWJ		
WBS	Engstingen	415	wirtschaftl. Unternehmen	haushalt	2019		
		Holzbodenfläche haH 880	Forsteinrichtungshiebsatz EFm o.R. 7.100	Ausgeglichenes Hiebsatz EFm o.R. 8.340	Nutzungs- plan EFM o.R. 7.662		
Zeilen- Nr.:	BuZ	Kostenstellen	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuß /
		Buchungsmerkmal	Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	Zuschuß
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	412.800		152.700		260.100
2	B	Kulturen			4.400		-4.400
3	C	Waldschutz			6.000		-6.000
4	D	Bestandspflege			11.900		-11.900
5	E	Erschließung			22.100		-22.100
6	F	Jagdpacht	12.200				12.200
7	G	Geräte, Maschinen			10.900		-10.900
8	H	Nebenbetriebe			1.000		-1.000
9	J	Schutzfunktion			100		-100
10	K	Erholungsvorsorge			6.600		-6.600
11	L	Gemeinkosten Forstbetrieb			19.300		-19.300
12	N	Verwaltungskosten			64.100		-64.100
13	P	Waldarbeiterbez. Aufwand			6.500		-6.500
14	Z	Arbeiten für Dritte	36.800		36.800		0
15	Z	Andere Betriebsteile Gde	6.400		6.400		0
16							0
17							0
18							0
19							0
20							0
21							0
22		<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>468.200</b>		<b>348.800</b>		<b>119.400</b>
23		<b>Verrechnungen</b>		<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
24		<b>Ergebnis</b>	<b>468.200</b>		<b>348.800</b>		<b>119.400</b>
Aufgestellt: KFA Reutlingen			Anerkannt:		Anlagen:		
_____ Unterschrift			_____ Unterschrift		_____ Unterschrift		

**Vorlage 001/2019 Anlage 4: Einnahmen Verwaltungshaushalt**

ZB 2		BEIBLATT					Plan	
UFB:		Reutlingen	Revier	EDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt	Beiblatt	FWJ	
Waldbesitzer:		Gemeinde Engstingen		12	Forstwirtschaftl. Unternehmen	Nr.	2019	
Buch.- schlüssel	Buch.- schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen			Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten	
	a	b	Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahl insg. (c x e)	
			c	d	e	f	g	
		<b><u>Einnahmen Verwaltungshaushalt</u></b>						
<u>Buchungs</u>	<u>Buchungs</u>							
<u>stelle FA</u>	<u>stelle Gemeinde</u>							
A	131	Holzerlöse - Holzverkauf durch Forstamt				Euro	357.100	
A	132	Erlöse Nebennutzungen - Verkauf durch Gemeinde (Brennholz, Reisschläge, Christbäume)				Euro	55.700	
G	140	Mieten, Pachten (insbesondere Jagdpachteinnahmen)				Euro	12.200	
Z	151	Ersätze von Dritten (Rückerstattungen für Arb. Bei Dritten)				Euro	36.800	
L	156	Ersätze andere Betriebsteile (Rückbuchung für Arb. bei anderen Betriebsteilen)				Euro	6.400	
F	140	Ersätze von Jagd (Wildschutzkostenrückerstattung)				Euro		
H	158	Ersätze für Naßlager				Euro		
	159	Vermischte Einnahmen (sonstiges)				Euro		
B, J	171	Zuweisungen und Förderungen vom Land (Kulturen, Heiden)				Euro		
		<b>Summe haushaltswirksame Einnahmen</b>				<b>Euro</b>	<b>468.200</b>	

**Vorlage 001/2019 Anlage 5: Ausgaben Verwaltungshaushalt**

ZB 2		BEIBLATT					Plan	
UFB:		Reutlingen	Revier	EDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt	Beiblatt	FWJ	
Waldbesitzer:		Gemeinde Engstingen		12	Forstwirtschaftl. Unternehmen	Nr.	2019	
Buch.- schlüssel	Buch.- schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen		Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten		
	a	b	Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahl insg. (c x e)	
			c	d	e	f	g	
		<b><u>Ausgaben Verwaltungshaushalt</u></b>						
<u>Buchungs</u>	<u>Buchungs</u>							
<u>stelle FA</u>	<u>stelle Gemeinde</u>							
		<b><u>1. Personalausgaben</u></b>						
alle	400-450	Personalkosten Waldarbeiter				Euro	122.600	
in LNK	420	Versorgungsbezüge (Pensionen)				Euro		
alle	460	Personalnebenkosten (anerkannter Aufwand Waldarbeiter)				Euro	10.000	
		<b><u>2. Sächlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand</u></b>						
alle	626	Anerkannter Aufwand Waldarbeiter				Euro		
A, L60	627	Holzfällung und Aufarbeitung				Euro	99.400	
B,C,D	628	Waldkulturkosten (Kulturen, Waldschutz, Bestandespflege)				Euro	4.200	
E	511	Waldwege				Euro	18.000	
K,J	512	Erholungseinrichtungen, Biotope, Landschaftspflege				Euro	2.000	
G, L99	520	Geräte, Ausstattungen				Euro	10.000	
H	501	Nebenbetriebe (Pflanzschule)				Euro	1.000	
P	561	Waldarbeitsbezogener Aufwand (Schutzkleidung, Fortbildung)				Euro	2.400	
L51	625	Waldaufnahme, Forsteinrichtung				Euro		
L	640	Steuern				Euro	4.500	
L	641	Versicherungen				Euro	10.000	
N	650	Verwaltungsausgaben				Euro	500	
N	668	Vermischte Ausgaben (Waldumgang, Jubiläen, sonstiges)				Euro	500	
N	671	Erstattung von Verwaltungskosten (Forstverwaltungskosten, Wirtschaftsverw.)				Euro	60.700	
	679	Innere Verrechnung				Euro	3.000	
		<b><u>Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt</u></b>					<b><u>Euro</u></b>	<b><u>348.800</u></b>

**Vorlage 001/2019 Anlage 6: Ausgaben Vermögenshaushalt**

ZB 2		BEIBLATT					Plan	
UFB:		Reutlingen	Revier	EDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt	Beiblatt	FWJ	
Waldbesitzer:		Gemeinde Engstingen		12	Forstwirtschaftl. Unternehmen	Nr.	2019	
Buch- schlüssel	Buch- schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten			
			Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahl insg. (c x e)	
	a	b	c	d	e	f	g	
		<b>Ausgaben Vermögenshaushalt</b>						
<u>Buchungs</u>	<u>Buchungs</u>							
<u>stelle FA</u>	<u>stelle Gemeinde</u>							
		<b><u>Summe Ausgaben Vermögenshaushalt</u></b>			<b><u>0 Euro</u></b>		<b><u>0</u></b>	
<b>Anmerkung:</b>								



Landratsamt Reutlingen - Kreisforstamt

Gde Engstingen  
FWJ 2019

BA	Sorte	FA-Sorte	Preis [€/Fm]	Menge [Fm]	Erlös [€]
Fi / Ta	Sth	FiSth	85	1.350	114.750
Fi / Ta	PZ/Standardlängen	Fi SL	80	200	16.000
Fi / Ta	Kilben/Palette	Kilbe	50	350	17.500
Fi / Ta	Gipfel	NdGip	53	115	6.095
Fi / Ta	Ind. Lang/Grubenholz	Nd IL			
Fi / Ta	IS	Nd IS			
Lä / Dgl	Sth	LäDgl			
s. Ndh	Kie/sonst. Nd-Sth	Nd ST			
Ndh	Nadelbrennholz	NdBrh			
Fi / Ta / Ki	PZ/SL Selbstwerber	SFISL	65	1.700	110.500
Fi / Ta / Ki	Kilb/Pal Selbstwerber	SKilb	35	450	15.750
Fi / Ta / Ki	IS Selbstwerber	SNdIS	20	600	12.000
Bu	Sth B	Bu B	73	50	3.650
Bu	Sth KB	Bu KB	68	340	23.120
Bu	Sth C	Bu C	64	170	10.880
Bu	Palette	BuPal	54	250	13.500
Bu	Ind. Gewichtsholz	Bu IG			
Bu/Lbh	Laubbrennholz	LbBrh	55	900	49.500
Lbh	Brennh. Selbstwerber	SLbBL			
s.Lbh	Ind. Gewichtsholz	Lb IG			
Ei	Stammholz	EiSth			
Ah	Stammholz	AhSth			
Es	Stammholz	EsSth	86	150	12.900
Lbh	Werth./Versteigeru.	Wert			
s.Lbh	sonst. Lb-Sth	LbSth			
Lbh/Ndh	Hackschnitzel	Hack	4	102	406
Lbh/Ndh	Flächenloshiebe	Fläch			
Lbh	DS i.R. verwertbar	DSver	10	620	6.200
Ndh	DS i.R. unverwertbar	DSunv		315	
Gesamtsumme Nadelholz ohne DS			61,41	4.765	292.595
Gesamtsumme Laubholz ohne DS, Hack, Fläch			61,05	1.860	113.550
Gesamtsumme inklusive DS, Hack, Fläch			53,87	7.662	412.751

## Pflanzung / Forstschutz / Bestandespflege

FA-Nr. 436	Forstamt Reutlingen		Fbtr.-Nr. 12	Waldbesitzer/Forstbetrieb Engstingen		BKl. 1	Rev-Nr. 18	FWJ 2019	Blatt-Nr. 1
	Vorgang (Schlüssel)	Vorgang verbal (Bemerkung)		Sortiment	Herkunft				
Waldort / Objekt Dist. / Abl. / Beh.			Baumart						
2/20a15/1	B20AF	Anbaufläche				0,2 ha			
2/21f9	B20AF	Anbaufläche				0,3 ha			
3/7f10	B20AF	Anbaufläche				0,3 ha			
2/20a15/1	B20AW	Anbau	Dgl			200,0 Stck			
2/21f9	B20AW	Anbau	Fi			300,0 Stck			
2/21f9	B20AW	Anbau	Dgl			100,0 Stck			
3/7f10	B20AW	Anbau	Fi			300,0 Stck			
3/7f10	B20AW	Anbau	Dgl			100,0 Stck			
1/114	B30KS	Kultursicherung				0,3 ha			
2/1i13/1	B30KS	Kultursicherung				0,4 ha			
2/20a15/1	B30KS	Kultursicherung				0,2 ha			
2/21f9	B30KS	Kultursicherung				0,3 ha			
2/311	B30KS	Kultursicherung				0,3 ha			
3/6a2	B30KS	Kultursicherung				0,2 ha			
3/7f10	B30KS	Kultursicherung				0,3 ha			
2/20a15/1	B20WH	Wuchshüllen				200,0 Stck			
2/21f9	B20WH	Wuchshüllen				100,0 Stck			
3/7f10	B20WH	Wuchshüllen				100,0 Stck			
3/6a1	D10AF	Jungbestandspflege				2,9 ha			
3/7f7	D10AW	Jungbestandspflege				10,0 ha			

§ 3

**Neufassung des Vertrags mit der evangelischen Kirchengemeinde Kleinengstingen über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens Berg, Großengstingen  
- Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlagen:**

nichtöffentlich: Entwurf Kindergartenvertrag

**Sachdarstellung:**

Eine Aufgabe der Gemeinde ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, Krippen in der Kindertagespflege zu schaffen. Bereits seit 1996 hat jedes Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Das Kinderförderungsgesetz sieht seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 zudem einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres vor.

Das Angebot an Betreuungsplätzen muss nicht allein von kommunalen Einrichtungen bereitgestellt werden, es ist hierbei der Kommune möglich, mit freien Trägern zu kooperieren. Diese werden dann in die Bedarfsplanung aufgenommen. Die Gemeinde beteiligt sich dabei an den Betriebskosten dieser Träger. Kooperationspartner zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die evangelische Kirchengemeinde Kleinengstingen, die Initiative für Waldorfpädagogik e.V., die katholische Kirchengemeinde St. Martin Großengstingen sowie der Verein Tagesmütter e.V. Reutlingen.

Zwischen der Gemeinde Engstingen und der evangelischen Kirchengemeinde Kleinengstingen bestehen derzeit folgende Vereinbarungen:

Nach dem bestehenden Überleitungsvertrag vom 30.04.2009 mit seiner 1. Änderung vom 14.02.2014 beteiligt sich die Gemeinde in einem ersten Schritt an den Betriebskosten mit einem Zuschuss in Höhe von 63 %. Von den dann noch nicht gedeckten Betriebskosten werden die Elternbeiträge und evtl. weitere Betriebseinnahmen abgezogen. Auf die verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben leistet die Gemeinde dann einen Zuschuss in Höhe von 70 %.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Krippe im Kindergarten St. Martin wurde zwischen der katholischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Engstingen (siehe Gemeinderatssitzung vom 23.05.2018) ein neuer Kindergartenvertrag abgeschlossen. Die Grundlage für den Kindergartenvertrag war das Vertragsmuster der kommunalen Landesverbände, der Kirchen und der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe.

Da es beabsichtigt ist, mit der evangelischen Kirchengemeinde Kleinengstingen und der Initiative für Waldorfpädagogik e.V. ebenfalls neue Kindergartenverträge abzuschließen, wurde der mit der katholischen Kirchengemeinde Großengstingen abgeschlossene Vertrag als Muster für die weiteren Vertragsentwürfe herangezogen.

Der Vertragsentwurf für die evangelische Kirchengemeinde wurde in einer Sitzung des gemeinsamen Kindergartenausschusses besprochen und vorberaten. Der evangelische Oberkirchenrat (kirchliche

Aufsichtsbehörde) würde dem Vertrag in dieser Form, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderats und des Kirchengemeinderats, die Zustimmung erteilen.

**Finanzierung:**

Es ist im Vergleich zur bisherigen Regelung durch die Erhöhung des Verwaltungskostenanteils mit einem höheren Betriebskostenzuschuss von rund 7.000 EUR im Jahr zu rechnen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Neufassung des Kindergartenvertrages zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Kleinengstingen und der bürgerlichen Gemeinde Engstingen zu.

§ 4

**Technische Ausrüstung beim Breitbandausbau, Nachtrag und Vergabe von Spleißarbeiten für den Glasfaseranschluss  
- Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlagen:**

nichtöffentlich: Angebot der Firma alb-elektric Huber

**Sachdarstellung:**

Die Tiefbauarbeiten zum Breitbandausbau in der Gemeinde Engstingen sind zwischenzeitlich abgeschlossen, die Schlussabnahme ist erfolgt und derzeit erfolgt die Prüfung der Schlussrechnung durch das Ingenieurbüro AGP.

Zum vollständigen Aufbau und zur anschließenden Inbetriebnahme des Netzes sind nun noch sogenannte „Spleißarbeiten“ notwendig.

Bei sogenannten thermischen Fusionsspleißungen werden die einzelnen Glasfasern mithilfe eines Lichtbogens direkt miteinander verschweißt. Fasern mit rund 9 µm Faserkern (zum Vergleich, ein menschliches Haar verfügt über einen Durchmesser zwischen 30 und 90 µm, je nach Haarfarbe) werden äußerst präzise aufeinander ausgerichtet. Mit einem Lichtbogen wird die Berührungsstelle erhitzt, sodass die beiden Faserenden verschmelzen. Der ganze Prozess muss äußerst sorgfältig und bei größter Reinheit ablaufen. Das Verschmelzen der beiden Faserenden lässt so eine stoffschlüssige Verbindung entstehen, die Dämpfung des Lichts durch diese Verbindung ist sehr gering. Das thermische Spleißen ist die präziseste und dauerhafteste Methode, um Glasfasern permanent miteinander zu verbinden.

Leider waren die Kosten für diese Arbeiten nicht in der ursprünglichen Kalkulation der Büros GEO DATA für den Ortsnetzausbau Engstingen enthalten und müssen daher nachgetragen werden. Ohne eine Durchführung dieser Arbeiten ist kein Anschluss des Netzes und damit keine Inbetriebnahme möglich.

Laut Angebot der Firma alb-elektric Huber, Biberach a.d.R., betragen die Kosten für die Spleißarbeiten 38.780,91 €. Die Firma alb-elektric Huber hat bereits die vorhergehenden Kabelarbeiten zum Breitbandausbau durchgeführt und verfügt auch für diese Spezialarbeiten über die notwendige Leistungsfähigkeit.

Herr Lechner vom Büro GEO DATA sowie Frau Aue von der BLS werden in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Die zum Aufbau des Breitbandnetzes in der Gemeinde Engstingen notwendigen Glasfaser-Spleißarbeiten werden an die Firma alb-elektric Huber, Biberach, zum Angebotspreis in Höhe von 38.780,91 € vergeben.

§ 5

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
- Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlagen:**

Änderungssatzung Feuerwehr-Entschädigungssatzung

**Sachdarstellung:**

In § 16 des Feuerwehrgesetzes sind die Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr normiert. Durch Satzung der Kommune können entsprechenden Entschädigungen geregelt werden. Dadurch sollen finanzielle Nachteile abgemildert und die Auslagen und der Verdienstaufschlag ersetzt werden, die durch den Feuerwehrdienst entstehen. Der ehrenamtliche Aspekt des Feuerwehrdienstes steht dennoch im Vordergrund.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) wurde zuletzt am 18.12.2013 neu gefasst.

Die Anforderungen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind in den letzten Jahren gestiegen. Um diesem Aspekt gerecht zu werden, hat sich die Gemeindeverwaltung mit dem Gesamtkommandanten, dem stellvertretenden Gesamtkommandanten und den Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Engstingen zu einem Abstimmungstermin getroffen.

Folgende Ausgangslage und Entwicklung lag dem Abstimmungstermin vor:

Im August 2016 fand ein Gespräch zwischen Gemeindegremium, Städtetag und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg statt. In diesem Gespräch wurde der Vorstoß des Landesfeuerwehrverbandes erörtert, wonach die Mindestentschädigungssätze im Allgemeinen und für Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr im Besonderen vorgegeben werden sollten. In diesem Gespräch einigte man sich darauf, dass diese Sätze in einem weiteren Gespräch mit Praktikern im Januar 2017 erörtert werden sollten. Man einigte sich in diesem Folgegespräch auf gemeinsame Empfehlungen bezüglich der Entschädigungssätze. Diese wurden nicht als Mindestsätze konzipiert, sondern es wurden Rahmen als Orientierungswerte vorgegeben. Neben der Änderung der Entschädigungssätze für die Übungsleiter und die Funktionsträger sollen nun auch die Entschädigungen für die Einsatzstunden sowie auch die Aufwandsentschädigungen für die Ausbildungen an die gestiegenen Preise und den gestiegenen Aufwand angepasst werden.

Bei den Entschädigungen wird aufgrund der Gemeindegröße folgender Korridor empfohlen (Engstingen = Gemeinde mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern):

Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz =	8,00 € - 15,00 € pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung =	nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltsführende Personen =	nach örtlichen Verhältnissen

Entschädigung für Sicherheitswachdienste  
(Brandsicherheitswache) =

8,00 € - 12,00 € pro Stunde

Aufwandsentschädigungen:

Kommandant = 120 € - 240 Euro/Monat (1.440 € - 2.880 €/Jahr)  
Stv. Kommandant = 25 % – 50 % v. Kommandant  
Abteilungskommandant = 25 % – 50 % v. Kommandant  
Stv. Abteilungskommandant = 25 % – 50 % v. Kommandant  
Abteilungsgerätewart = nach örtlichen Verhältnissen  
Jugendfeuerwehrwart = 20 % – 40 % v. Kommandant

Bisher werden folgende Entschädigungen gewährt:

Entschädigung für	FwES vom 18.12.2013
Aufwandsentschädigung für Einsätze	10,- EUR/Std.
Teilnahme Funker-Lehrgang	60,- EUR
Atemschutz-/Maschinisten-Lehrgang	100,- EUR
Lehrgänge an Landesfeuerweherschule	10,- EUR/Std.; max. 80 EUR/Tag
Entschädigung Gesamtkommandant	350,- EUR/Jahr
Entschädigung Abteilungskommandanten	150,- EUR/Jahr
Entschädigung Jugendwart	130,- EUR/Jahr
Entschädigung Gerätewarte	10,- EUR/Std.
Entschädigung haushaltsführende Personen	10,- EUR/Std.; max. 50,- EUR/Tag

Bei den Empfehlungen handelt es sich um Richtwerte, die auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen sind. Die bisher von der Gemeinde Engstingen geleistete Einsatzentschädigung von 10,00 Euro je Stunde sowie die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger liegen unter den vorgegebenen Richtwerten. Auch wurden bisher die stellvertretenden Kommandanten nicht berücksichtigt.

Im Abstimmungstermin wurden folgende Empfehlungen erarbeitet:

- die Einsatzentschädigung wird von 10,00 Euro/ Std. auf 12,00 Euro/ Std. erhöht
- die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger in der Feuerwehr Engstingen werden wie folgt festgelegt:
  - für den Gesamfeuerwehrkommandant 1.800,00 €/Jahr
  - für den stellvertretenden Gesamfeuerwehrkommandant 600,00 €/Jahr
  - für die Abteilungskommandanten je 600,00 €/Jahr
  - für die stellvertretenden Abteilungskommandanten je 200,00 €/Jahr
  - für den Jugendwart 200,00 €/Jahr
  - für den Gerätewart der Abteilung Großengstingen 400,00 €/Jahr
  - für die Gerätewarte der Abteilungen Kleinengstingen und Kohlsetten 200,00 €/Jahr

- die Entschädigung für die Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule wird auf 12,- EUR je Stunde, maximal jedoch 96,- EUR je Tag festgesetzt
- die Entschädigung für haushaltsführende Personen wird auf 12,- EUR je Stunde, maximal jedoch 60,- EUR je Tag festgesetzt

#### **Finanzierung:**

Durch die Anhebung der Entschädigungssätze erhöhen sich die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger um rd. 4.700 EUR.

Im Jahr 2018 sind 497 Einsatzstunden angefallen. Die Anhebung würde sich bei gleichbleibender Beanspruchung mit 994 EUR auswirken.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Engstingen wie folgt fest:

• für den Gesamtfeuerwehrkommandant	1.800,00 €/Jahr
• für den stellvertretenden Gesamtfeuerwehrkommandant	600,00 €/Jahr
• für die Abteilungskommandanten je	600,00 €/Jahr
• für die stellvertretenden Abteilungskommandanten je	200,00 €/Jahr
• für den Jugendwart	200,00 €/Jahr
• für den Gerätewart der Abteilung Großengstingen	400,00 €/Jahr
• für die Gerätewarte der Abteilungen Kleinengstingen und Kohlsetten	200,00 €/Jahr

- die Entschädigung für die Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule wird auf 12,- EUR je Stunde, maximal jedoch 96,- EUR je Tag festgesetzt
  - die Entschädigung für haushaltsführende Personen wird auf 12,- EUR je Stunde, maximal jedoch 60,- EUR je Tag festgesetzt
2. Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird beschlossen.



**Gemeinde Engstingen**  
**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung**  
**der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**  
**- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.01.2019 folgende Änderung der Satzung vom 18.12.2013 beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.

**§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule:

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule Bruchsal werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Anstelle des entstehenden Verdienstausfalls kann auf Antrag auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Stunde, maximal jedoch 96,00 € je Tag ausbezahlt werden.

**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

der Gesamfeuerwehrkommandant	1.800,00 €/Jahr
der stellvertretende Gesamfeuerwehrkommandant	600,00 €/Jahr
die Abteilungskommandanten je	600,00 €/Jahr
die stellvertretenden Abteilungskommandanten je	200,00 €/Jahr
der Jugendwart	200,00 €/Jahr
der Gerätewart der Abteilung Großengstingen	400,00 €/Jahr
die Gerätewarte der Abteilungen Kleinengstingen und Kohlstetten	200,00 €/Jahr.

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 € je Stunde, maximal jedoch 60,00 € je Tag gewährt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Engstingen, den 16.01.2019

Mario Storz  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**§ 6**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der  
Freiwilligen Feuerwehr  
- Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlagen:**

- Anlage 1: Kalkulation des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme der FFW Engstingen
- Anlage 2: Verordnung des Innenministeriums über den Kosteneinsatz für Einsätze der Feuerwehr
- Anlage 3: Änderungssatzung Kostenersatzsatzung FFW

**Sachdarstellung:**

Die Höhe des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr muss in regelmäßigen Abständen überprüft und kalkuliert werden. Zuletzt wurde die Höhe des Kostenersatzes in der Sitzung vom 10.08.2016 beraten und beschlossen. Im Zusammenhang mit der Anhebung der Stundensätze in der Feuerwehrentschädigungssatzung ist eine Kalkulation notwendig geworden, da die beim Einsatz gewährten Entschädigungen den größten Anteil an der Berechnung des Kostenersatzes darstellen.

Als Grundlage für die Kalkulation der Personalkosten sind die beim Einsatz gewährten Entschädigungen sowie die sonstigen, für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, heranzuziehen. Für die Ermittlung der sonstigen Kosten wird der Durchschnitt der letzten 5 Jahre (2014 – 2018) herangezogen. Die Kalkulation ist der Drucksache als Anlage beigefügt.

Für die Fahrzeugkosten ist die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) anzuwenden. Diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Zunächst ist zu überprüfen, ob die vorhandenen Fahrzeuge den in der Verordnung aufgeführten Fahrzeugen zugeordnet werden können. Fahrzeuge, die zunächst nicht zugeordnet werden können, jedoch hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung aufgeführten Fahrzeugen entsprechen, werden dann diesen zugeordnet. Feuerwehrfahrzeuge, die nach diesem zweiten Schritt noch immer nicht zugeordnet werden können sind dann separat zu kalkulieren.

Alle Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Engstingen konnten über die Verordnung zugeordnet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Engstingen wird beschlossen.



GEMEINDE  
**ENGSTINGEN**

**Kalkulation  
des  
Kostenersatzes  
für die Inanspruchnahme der  
Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Engstingen**

### Gemeinkostenberechnung

HH-St.	Bezeichnung	Durchschnitt RE 2014 - 2018	GK Personal	GK Fahrzeuge	GK Gebäude	Keine Berücksichtigung	Bemerkungen
<b>Einnahmen</b>							
1.1310.1510	Ersätze und ähnliche Einnahmen	36.294,47 €				36.294,47 €	
1.1310.1590	Vermischte Einnahmen	776,67 €				776,67 €	Entschädigung KatS; seit 2012
1.1310.1700	Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund	726,59 €				726,59 €	
1.1310.1710	Jährlicher Zuschuss pro Feuerwehrangehörigem	11.343,40 €				11.343,40	
1.1310.1770	Zuschüsse von Privaten Unternehmen	361,09 €					
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>49.502,21 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>49.141,13 €</b>	

<b>Ausgaben</b>							
1.1310.4000	Personalausgaben (Zusätzl. Entschädigung für Kommandanten und Ausbilder)	911,50 €	911,50 €				
1.1310.5000	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	8.432,02 €			8.432,02 €		
1.1310.5160	Unterhaltung der Feuermelde- u. Alarmanrichtungen	2.221,24 €			2.221,24 €		
1.1310.5200	Geräte, Ausstattungsgegenstände	8.855,74 €		8.855,74 €			
1.1310.5310	Mieten, Pachten, Leasing	333,72 €		333,72 €			
1.1310.5400	Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen	12.907,12 €			12.907,12 €		
1.1310.5500	Haltung von Fahrzeugen (ohne KFZ-Versicherungen)	16.446,17 €		16.446,17 €			
1.1310.5600	Dienst- und Schutzkleidung (Ersatzbeschaffungen)	7.027,89 €	7.027,89 €				
1.1310.5620	Aus- und Fortbildung, Umschulung	7.375,19 €	7.375,19 €				
1.1310.6230	Übungen, Einsätze, Brandfälle	25.662,40 €				25.662,40 €	
1.1310.6400	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4.955,75 €	4.955,75 €				
1.1310.6500	Geschäftsausgaben	1.872,87 €				1.872,87 €	
1.1310.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	760,20 €	760,20 €				
1.1310.6680	Vermischte Ausgaben	2.431,02 €	2.431,02 €				
1.1310.6790	Erstattung von Verwaltungs- u. Betriebsaufw. In. Verr.	650,90 €		650,90 €			Hauptsächlich Bauhofstunden für Fahrzeuge (Reparaturen/etc.)
1.1310.7170	Zuschuss für Kameradschaftspflege + Jahreszuschuss Jugendfeuerwehr	3.723,61 €	3.723,61 €				
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>104.567,32 €</b>	<b>27.185,16 €</b>	<b>26.286,53 €</b>	<b>23.560,37 €</b>	<b>27.535,27 €</b>	

**Kontrollsumme 104.567,32 €**

**Saldo**

**55.065,11 €**

**Berücksichtigungsfähige Kosten**

<b>Gesamt</b>	<b>77.032,06 €</b>		
GK Personal	GK Fahrzeuge	GK Gebäude	
27.185,16 €	26.286,53 €	23.560,37 €	
<b>35,3%</b>	<b>34,1%</b>	<b>30,6%</b>	

## Einsatzkleidung

		pro Mann/Frau (incl. MwSt.)	für Feuerweh- angehörige 125	jährl. Abschreibung (Abschreibungs- zeitraum in Jahren) 20	auf Stunden 10.000
Jacke inkl. Schulterkoller	Überjacke EUROP 2000 plus Modell Bayern (Fa. Barth) Art.Nr. 311451	402,93 €	50.366,25 €	2.518,31 €	0,25 €
Hose	Hose HuPF (Fa. Barth) Art.Nr. 311134	66,64 €	8.330,00 €	416,50 €	0,04 €
Hose	Einsatz-Latzhose Modell Malmö (Fa. Barth) Art.Nr. 311503	294,64 €	36.830,00 €	1.841,50 €	0,18 €
Helm	Feuerwehrlhelm Schuberth F120 Pro H 3 (Fa. Barth) Art.Nr. 302643	185,52 €	23.190,00 €	1.159,50 €	0,12 €
Melder	Swissphone Boss 935 (Fa. Hecht)	381,40 €	47.675,00 €	2.383,75 €	0,24 €
Handschuhe	Feuerwehrhandschuh Rescue Top II (Fa. Barth) Art.Nr. 316259	73,07 €	9.133,75 €	456,69 €	0,05 €
Stiefel	Völkl Schnürstiefel (Fa. Barth) Art.Nr. 007735	154,75 €	19.343,75 €	967,19 €	0,10 €
Feuerwehr- sicherheitsgurt		33,20 €	4.150,00 €	207,50 €	0,02 €
<b>Summe</b>		<b>1.592,15 €</b>	<b>199.018,75 €</b>	<b>9.950,94 €</b>	<b>1,00 €</b>

<b>Abschreibungen Einsatzkleidung:</b>	<b>1,00 €</b>
--	---------------

## Dienstuniform

		pro Mann/Frau (incl. MwSt.)	für Feuerwehr- angehörige 125	jährl. Abschreibung (Abschreibungs- zeitraum in Jahren) 20	auf Stunden 10.000
Hemd lang	Büttner	20,94 €	2.618,00 €	130,90 €	0,01 €
Hemd kurz	Büttner	20,47 €	2.558,50 €	127,93 €	0,01 €
Schulterklappe	Büttner	7,74 €	966,88 €	48,34 €	0,00 €
Gürtel	Büttner	15,71 €	1.963,50 €	98,18 €	0,01 €
Uniformjacke	Büttner	88,66 €	11.081,88 €	554,09 €	0,06 €
Uniformhose	Büttner	39,27 €	4.908,75 €	245,44 €	0,02 €
Krawatte	Büttner	7,08 €	885,06 €	44,25 €	0,00 €
Schirmmütze	Büttner	47,60 €	5.950,00 €	297,50 €	0,03 €
<b>Summe</b>		<b>247,46 €</b>	<b>30.932,56 €</b>	<b>1.546,63 €</b>	<b>0,15 €</b>

<b>Abschreibungen Dienstuniform:</b>	<b>0,15 €</b>
--------------------------------------	---------------

## Kalkulation Personalkosten

<b>Einsatzkosten Personal</b>	
Aufwandentschädigung (Einsatzgeld)	12,00 €

Sonstige jährliche Kosten	Durchschnitt der Jahre 2014 - 2018
Personalausgaben (Zusätzliche Entschädigung für Kommandanten und Ausbilder)	911,50 €
Dienst- und Schutzkleidung (Ersatzbeschaffungen)	7.027,89 €
Aus- und Fortbildung, Umschulung	7.375,19 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4.955,75 €
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	760,20 €
Vermischte Ausgaben	760,20 €
Zuschuss für Kameradschaftspflege + Jahreszuschuss Jugendfeuerwehr	3.723,61 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>25.514,33 €</b>
<b>Summe</b>	<b>25.514,33 €</b>
<b>Einsatzstunden (125 x 80 Std.)</b>	<b>10.000</b>
<b>Stundensatz</b>	<b>2,55 €</b>

<b>Kostensatzberechnung</b>		
Einsatzkosten		12,00 €
Sonstige jährliche Kosten		2,55 €
Abschreibungen Uniform		0,15 €
Abschreibungen Einsatzkleidung		1,00 €
<b>Zwischensumme</b>		<b>15,70 €</b>
zzgl. Gemeinkostenzuschlag	35,3%	5,54 €
<b>Summe</b>		<b>21,24 €</b>



# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016 Ausgegeben Stuttgart, Montag, 25. April 2016 Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
18. 3. 16	Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) . . . . .	253
21. 3. 16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	254
23. 3. 16	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg . . . . .	257
24. 3. 16	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung . . . . .	263
29. 3. 16	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016 . . . . .	264
29. 3. 16	Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (eAkten-Verordnung – eAktVO) . . . . .	265
1. 4. 16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landesfischereiverordnung . . . . .	266
1. 4. 16	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle . . . . .	267
6. 4. 16	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 (FAGDVO 2015) . . . . .	268
29. 3. 16	Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157) . . . . .	267
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei vom 16. März 2016 (GBl. S. 232)	268

**Verordnung des Innenministeriums  
über den Kostenersatz für Einsätze  
der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz  
Feuerwehr – VOKeFw)**

Vom 18. März 2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge*

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro,

4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5. Kommandowagen	16 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18. Rüstwagen RW	187 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

## § 2

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

## **Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung**

Vom 21. März 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist,
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358, S. 1534), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 3, der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248) geändert worden ist,
3. § 9b Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, S. 2182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b der Subdelegationsverordnung MLR und
4. § 8 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, S. 1531) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung MLR:

### Artikel 1

#### Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (GBl. S. 257, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

#### »§ 1

#### Zuständigkeiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist

1. zuständige Behörde für die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)

## Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Engstingen

Aufgrund von § 26 Abs. 2 (Überlandhilfe) und § 34 (Kostenersatz) des Feuerwehrgesetzes (FwG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.01.2019 folgende Änderung der Satzung vom 18.12.2013, zuletzt geändert am 10.08.2016, beschlossen:

### § 1

#### **§ 5 (1) erhält folgende Fassung:**

##### (1) Personalkosten:

Aufwandsentschädigung für Einsätze  
je Feuerwehrmann/-frau: 21,00 €/Stunde

Pauschale für Feuersicherheitsdienst  
je Feuerwehrmann/-frau: 15,00 €/Stunde

#### **§ 5 (2) erhält folgende Fassung:**

##### (2) Fahrzeugkosten:

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engstingen, den 16.01.2019

Mario Storz  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

§ 7

**Anpassung der Benutzungsgebühren für das Schwimmbad an der Grundschule Kleinengstingen  
- Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlagen:**

**Sachdarstellung:**

Im Lehrschwimmbecken an der Grundschule in Kleinengstingen werden derzeit folgende Gebühren abgerechnet:

1,50 € für Erwachsene und 1,00 € für Kinder und Jugendliche je Stunde.

Nach der umfassenden Sanierung der Schwimmbadtechnik sollte, wie aus der Mitte des Gemeinderates gewünscht, auch der Eintrittspreis angepasst werden.

**Vergleichspreise aus der Region:**

	Erwachsene	Jugendliche
Engstingen	1,50 €	1,00 €
Alb-Lauchert Gammertingen	3,00 €	2,00 €
Lichtenstein-Unterhausen	3,00 €	1,50 €
Gomadingen	5,10 €	3,00 €
BW-Bad Münsingen	3,50 €	2,00 €
St. Johann	2,00 €	1,00 €
Trochtelfingen	1,00 €	0,50 €

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebühren werden ab Februar 2019 wie folgt festgelegt:

2,50 € für Erwachsene und 1,50 € für Kinder und Jugendliche je Stunde.

§ 8

**Vergabe von Umzäunungsarbeiten beim Kindergarten Kleinengstingen  
- Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlagen:**

**Sachdarstellung:**

Der Holzzaun beim Kindergarten Kleinengstingen ist defekt. Eine Reparatur ist aufgrund der Beschädigung des Zaunes im Bereich der Steinbühlstraße nicht möglich.

**Vorschriften für Zaunanlagen in Kindertagesstätten:**

Mindesthöhe 1 m, Abstand der Maschen oder Latten für den U 3 Bereich unter 4,5 cm.

Bei drei Firmen wurden Angebote angefragt, davon waren zwei Firmen vor Ort und haben Angebote abgegeben.

Bei der Besichtigung wurde von beiden Firmen festgestellt, dass der neuere Teil des Zaunes, im Grenzbereich zu den Nachbarn im Bereich der Steinbühlstraße, nicht den Vorschriften für Kinder unter 3 Jahren entspricht, da der Abstand der Holzlatten über 5 cm beträgt.

Bei einer Aufnahme von Kindern unter drei Jahren müssten diese Bereiche auch erneuert werden.

**Angebote:**

**- Firma Lutz GmbH aus Ludwigsburg**

Angebot für eine komplett neue Zaunanlage Doppelstab-Matten, zwei neuen Tor-Anlagen und Demontage der alten Anlage. Ein Zaunhöhe von 1,20 m wurde von der Firma Lutz vorgeschlagen.  
Angebot inkl. MwSt. 20.578,65 €

Angebot mit Steigungsausgleich in der Metallmatte. Dadurch wird die Bodenfreiheit gleichmäßig und der Pflegeaufwand erleichtert.  
Angebotssumme inkl. MwSt. 22.573,09 €

**- Firma Schwarz Zäune GmbH Riedlingen-Altheim**

Angebot für eine Zaunanlage entlang der Steinbühlstraße mit Metall-Doppelstabmatten. Der neuere Bereich wird nur durch neue Holzlatten ersetzt. Statt Halbrundlatten werden Breitlatten mit dem entsprechenden Abstand verwendet. Die Toranlagen werden mit Holzlatten ausgeführt, bisherige Metalltoranlage (bei Holz- und Metallausführung) kann übernommen werden.

Die Zaunhöhe beträgt entsprechend dem Vorschlag der Firma Schwarz 1 m, wie die vorhandenen Tore.  
Angebotssumme inkl. MwSt. 18.183,20 €

Alternativangebot inkl. MwSt. 15.910,30 €

Hierbei wird Zaunanlage komplett als Metallgitterzaun ausgeführt, die Toranlagen werden übernommen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Zaunanlage wird komplett erneuert. Der Auftrag wird der Firma Lutz zum Angebotspreis von 22.573,09 € erteilt.